

Begründung

Zur Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 1. Oktober 2021

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

Mit dieser Änderung werden neue 2G und 3G-Plus Optionsmodelle eingeführt. Innerhalb der Modelle werden einzelne Hygiene- und Schutzstandards gelockert. Die beiden Modelle stellen alternative, zusätzliche und freiwillige Optionen für Veranstaltungen, bestimmte Einrichtungen und Betriebe dar.

Die Weitergeltung der übrigen Regeln der Verordnung ist vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung des aktuellen Infektionsgeschehens in Thüringen weiter dringend erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1 (§ 2):

Zu a)

Die Begriffsbestimmung für alternative Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren ist notwendig, um eine Abgrenzung zur Polymerase-Kettenreaktion (PCR) vorzunehmen. Hierunter fallen insbesondere Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren zur patientennahen Anwendung, z. B. isothermale Amplifikationsverfahren (Loop-mediated Isothermal Amplification [LAMP] oder Nicking Enzyme Amplification Reaction [NEAR]).

Zu b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu c)

Es werden die Begriffe 2G-Optionsmodell und 3G-Plus-Optionsmodell als optionale Zugangsmodelle definiert. Grundsätzlich handelt es sich aus Sicht des Infektionsschutzes im Vergleich der beiden Optionsmodelle bei dem 2G-Optionsmodell um die stringenteren Zugangsbeschränkung, da bei diesem Modell die Gruppe der SARS-CoV-2-empfindlichen Personen aufgrund der anzunehmenden weitgehenden Immunität der Besucher durch den Ausschluss der Testmöglichkeit kleiner ist, als beim 3G-Plus-Modell. Die geforderte unterschiedliche Aktualität von negativen PCR-Nachweisen gegenüber Nachweisen mittels alternativer Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren ist notwendig, da bei letzterem – je nach verwendeter Methode – die Sensitivität im Vergleich zur PCR geringer sein kann, wenngleich immer noch deutlich höher bei Antigenschnelltests.

Zu 2 (§ 8):

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b)

Absatz 2 wurde aufgrund des Bezugs zu Kommunalwahlen, welche im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 stattfanden, wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu 3 (§ 8a):

§ 8a wurde aufgrund des Regelungsgehalts mit Bezug zur Bundestagswahl, welche am 26. September 2021 stattfand, wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu 4 (§ 9):

Zu a)

Die Verweisung wurde aufgrund der Änderung in § 9 angepasst.

Zu b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu d)

Es wurde eine Anpassung auf Grundlage der „Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts für Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion in der Fassung vom 18. Mai 2021 vorgenommen.

Zu 5 (§ 10):

Diese Änderung beruht auf der Neufassung der Coronavirus-Testverordnung, welche am 11. Oktober 2021 in Kraft tritt.

Zu 6 (§ 11a):

Mit dieser Verordnung werden erstmals Optionsmodelle mit beschränktem Zugang (2G und 3G-Plus) eingeführt. Im Rahmen dieser Optionsmodelle werden für bestimmte Veranstaltungen Freistellungen von einzelnen Schutzstandards geregelt, wenn bei den entsprechenden Veranstaltungen ausschließlich der eingegrenzte Personenkreis anwesend ist.

Die Optionsmodelle stellen eine zusätzliche, freiwillige Möglichkeit für einen beschränkten Zugang für die jeweiligen Veranstalter und Betreiber bereit. Eine Verpflichtung zur Anwendung eines Optionsmodells besteht demgemäß nicht. Die Veranstalter bzw. Betreiber können jederzeit das Optionsmodell beenden und nach den übrigen Regelungen der Verordnung den Zugang gewähren.

Die Einführung der Optionsmodelle basiert infektionsepidemiologisch auf den Erkenntnissen des Ordnungsgebers zu den Wirkungen der Immunisierung durch eine Impfung oder eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung. Kraft ihrer Immunisierung weisen Geimpfte und Genesene einen hohen individuellen Schutz vor einer Infektion und vor einem schweren Erkrankungsverlauf auf. Nach Einschätzung des RKI spielen daher Geimpfte und Genesene ungeachtet gelegentlicher Impfdurchbrüche keine relevante Rolle im Pandemiegeschehen. Demzufolge beanspruchen sie deutlich seltener als Ungeimpfte stationäre und insbesondere intensivmedizinische Kapazitäten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, dass in diesem Rahmen Lockerungen von infektionsmedizinischen Grundsätzen wie Mindestabstand, Mundschutz oder Belegungsfähigkeit von Räumen gewährt werden können. Dies ist gleichermaßen als Beitrag zu einer von der ständigen Rechtsprechung geforderten Überprüfung von Grundrechtseinschränkungen auf das unbedingt Erforderliche zu sehen. Es geht hierbei nicht um Sonderrechte für Geimpfte und Genesene, sondern um die Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter Grundrechtseingriffe.

Die Betriebe und Veranstaltungen wurden bewusst im Hinblick auf ihre Eignung und Bedarfsnotwendigkeit für die Optionsmodelle ausgewählt. Dem ging ein Branchendialog voran, um diejenigen Bereiche zu ermitteln, die überhaupt ein Interesse an den Optionsmodellen haben und die durch die hygienebedingten Kapazitätsbegrenzungen und Mindestabstandsregeln nach typisierender Betrachtung besonders in ihrer Berufs- und Gewerbeausübung nachteilig betroffen wurden.

Die Optionsmodelle sind nicht für alle Betriebe, Angebote und Bereiche mit Publikumsverkehr eingeführt worden. Dies betrifft beispielsweise den Einzel- und Großhandel, körpernahe Dienstleistungen, öffentliche Verkehrsmittel, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, sowie Bildungseinrichtungen oder Veranstaltungen. Hierbei handelt es sich um Bereiche, die von grundlegender Bedeutung für die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung mithin der Daseinsvorsorge sind.

Zudem wurde berücksichtigt, dass es sich um neue in Thüringen noch nicht erprobte Modelle handelt, deren Ausübung konsequente Nachweiskontrollen und eine Überwachung der Voraussetzungen durch die Gesundheits- und Ordnungsbehörden erfordert. Deren Kapazitäten sind begrenzt. Daher sollen zunächst, Erfahrungen mit den nunmehr gestatteten Optionsmodellen gesammelt und ausgewertet werden, bevor möglicherweise der Anwendungsbereich der Optionsmodelle noch weiter ausgedehnt wird.

Veranstalter bzw. Betriebe sollen die Anwendung des jeweiligen Modelles für das Publikum jeweils nach außen deutlich erkennbar machen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit belastender Eingriffe waren Schutzmaßnahmen dort aufzuheben, wo alle anwesenden Personen durch ihre Immunisierung über einen ausreichenden Schutz gegen das Coronavirus verfügen bzw. die Personen die über einen solchen Schutz noch nicht verfügen, durch eine vergleichsweise sicherere Negativ-Testung vor einer Ansteckung aufgrund Maßnahmenverzicht zu schützen.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Bei den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Veranstaltungen und Einrichtungen ist aus Sicht des Infektionsschutzes aufgrund des Zusammenkommens größerer Personenzahlen sowie der nicht immer möglichen Einhaltung der AHA+L-Regeln, ein erhöhtes Risiko für die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen gegeben, insbesondere dann, wenn es sich um Veranstaltungen in Innenräumen handelt. Durch die Anwendung der Optionsmodelle 2G und 3G-Plus soll es, durch eine Art Pilotprojekt, insbesondere Veranstaltern und Betreibern

der Kultur-, Messe- und Tourismuswirtschaft ermöglicht werden, die Kapazitäten besser auszulasten und gleichzeitig das Risiko von Infektionen und schwerer Krankheitsverläufe zu begrenzen.

Die konkrete Aufnahme von kulturellen Veranstaltungen in Nummer 2 dient in erster Linie der Klarstellung, dass eine Vielzahl von Veranstaltungsarten erfasst sind wie Konzerte, Festivals, Opern, Tanz, Film, Theater, Musicals, Comedy, Lesungen, Ausstellungen und andere Kulturveranstaltungen.

Erfasst werden hiervon alle Betreiber und Veranstalter solcher Angebote unabhängig von ihrer rechtlichen Organisationsform. Auch mit öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtungen sind gehalten, mit Eigeneinnahmen teils wesentliche Anteile der Finanzierung zu gewährleisten. Hierbei muss es auch diesen Betreibern ermöglicht werden, im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ggf. über die Einführung der 2G- oder der 3G-Plus-Regelung eine höhere Auslastung zu ermöglichen als dies anhand der ansonsten zu beachtenden Hygiene- und Abstandsregelungen möglich wäre. Eine Auslastungssteigerung unter Anwendung der 2G- bzw. 3G-Plus-Option, die zugleich die Zulassung eines breiteren Interessentenkreises ermöglicht, gewährleistet nur dann den Gesundheitsschutz der Gäste, Besucher und Mitwirkenden, wenn Personen, die keinen aktuellen PCR-Test oder keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können, nicht zugelassen werden. Zugleich führen auch außerhalb dieser Optionsmodelle die ansonsten anzuwendenden Hygiene- und Abstandsregelungen dazu, dass aufgrund der daraus erwachsenden Kapazitätsbegrenzungen eine Teilhabe nur für einen Teil des in Betracht kommenden Publikums ermöglicht werden kann. In Abwägung der Teilhabechancen und unter der Beachtung des Schutzes aller Gäste und Anwesenden ist die Wahl der Optionsmöglichkeiten auch für Kulturveranstaltungen geboten.

Bei Reisebusveranstaltungen nach Nummer 3 mit fest vorab gebildeten Gruppen bezieht sich die Anwendung der Optionsmodelle grundsätzlich auf die Busfahrt selbst. Zulässig ist die Ausweitung des Optionsmodelles, sofern Veranstaltungen außerhalb der Busfahrt als Teil der Gesamtveranstaltung ausschließlich den festen Teilnehmerkreis der Reisebusgesellschaft umfasst (z. B. geschlossene Gesellschaft in der Gastronomie in gesondertem Nebenraum oder bei einer Führung). Im Übrigen finden die allgemeinen Hygieneregeln Anwendung (z.B. Essen in einem Restaurant im frei zugänglichen Bereich).

Diskotheiken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten nach Nummer 4 sollen die Optionsmodelle als Pilotprojekte wählen können, da es am Anfang der Pandemie in diesen Einrichtungen verstärkt zu Infektionsgeschehen kam und diese Einrichtungen aufgrund dessen einer gesonderten infektionsschutzhygienischen Betrachtung bedürfen. Die hohen infektionshygienischen Anforderungen des § 17, um eine Erlaubnis der unteren Gesundheitsbehörde, erschweren einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Um aber auch dieser Branche eine Perspektive zu geben, wurden auch diese Settings in die Optionsregel einbezogen.

Zu Satz 2

Klarstellend wurde eine Regelung aufgenommen, für welche Veranstaltungen die Optionsmodelle nicht zulässig sind. Hierbei handelt es sich um grundrechtlich besonders geschützte Veranstaltungen.

Zu Absatz 2

Ausnahmen werden in Absatz 2 speziell für asymptomatische Kinder, die altersbedingt noch nicht geimpft werden können, sowie asymptomatische Jugendliche, für die aufgrund der später erfolgten Zulassung eines Impfstoffs eine Übergangsfrist nach § 4a TestV bis zum 31. Dezember 2021 zur Annahme eines Impfangebots gilt, geregelt. Damit soll auch diesen Personengruppen weiterhin die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen und

Angeboten ohne zusätzliche finanzielle Belastung ermöglicht werden. Das gleiche gilt für Personen mit einer ärztlich attestierten medizinischen Kontraindikation in Bezug auf eine COVID-19-Impfung. Die Vorlage eines negativen Antigenschnelltests ist dennoch für den in Absatz 2 genannten Personenkreis notwendig um ein gewisses Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Durch diese Ausnahmen werden in begrenztem Umfang Personen mit gesteigertem Infektionsrisiko zugelassen. Der Ordnungsgeber hat hierbei das Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, sowie den Umstand, dass es für Kinder unter 12 Jahren bislang keinen Impfstoff gibt, berücksichtigt. Für Kinder und Jugendliche von 12-17 Jahren besteht erst seit dem 16. August 2021 eine allgemeine Impfpflicht der STIKO.

Das Risiko schwerer Erkrankungen durch COVID 19 ist bei Kindern und Jugendlichen reduziert. Weiterhin wird sich der Kreis der Personen, die unter die Ausnahmeregelung fallen, fortlaufend reduzieren.

Der Personenkreis, der aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ebenfalls als relativ klein anzusehen. Hinzu kommt, dass die STIKO am 10. September 2021 eine erweiterte Impfpflicht für Schwangere und Stillende ausgesprochen hat. Auch hier wird sich daher der unter die Ausnahmeregelung fallende Personenkreis perspektivisch noch weiter verringern, da die Ausnahmeregelung in Absatz 2 in Übereinstimmung mit § 4a Nr. 2 Coronavirus Testverordnung nur für 3 Monate bis Wegfall der Kontraindikation gilt.

Zu Absatz 3

Der Zugang kann nur mit einem Nachweis (Impfpass, Genesenen-Nachweis; vgl. § 2 Nr. 11 und 12) in Verbindung mit einem entsprechenden Identitätsnachweis gewährt werden. Die Zugangskontrolle müssen die Betreiber, Veranstalter bzw. Dienstleistungserbringer sicherstellen. Der Zugang ist Personen unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen zu verweigern, da nur so die Zugangsvoraussetzungen der Optionsmodelle, welche zur Erleichterung hinsichtlich der Hygiene- und Schutzstandards zwingend vorliegen müssen, gewährleistet werden können. Die Kontaktnachverfolgung muss in geschlossenen Räumen auch bei Anwendung der Optionsmodelle weiterhin gewährleistet werden, da insbesondere dort ein Restansteckungsrisiko insbesondere für den Personenkreis des Absatz 2 nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte die Kontaktdatenerfassung organisatorisch getrennt von der Nachweispflicht erfolgen.

Zu Absatz 4

Die Nachweispflicht gilt auch für die bei der Veranstaltung oder im Betrieb Beschäftigten oder sonst tätigen oder beauftragten Personen, die sich mit Gästen in denselben Räumlichkeiten aufhalten. Das Personal oder die beauftragten Personen müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Besucher und Kunden der 2G und 3G-Plus Optionsmodelle, wenn sie sich in denselben räumlichen Bereichen aufhalten oder Kontakt zum Publikum haben. Gerade dieser Personenkreis hat häufig zu vielen verschiedenen Gästen und Kunden Kontakt, weist also ein größeres Infektions- und Übertragungsrisiko auf. Für Außenstehende muss deutlich gemacht werden, wer Zugang zu den Räumen hat. Die Kosten für die PCR-Testung von Beschäftigten hat der Veranstalter oder Betreiber zu tragen, der das 3G-Plus-Optionsmodell wählt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Anzeigepflicht des Veranstalters oder Betreibers, welcher eines der Optionsmodelle zur Anwendung bringt. Anzuzeigen ist das jeweilige Optionsmodell fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn oder vor Betrieb der Einrichtung, da sich die zuständige Behörde nur so rechtzeitig einen Überblick darüber verschaffen kann, wann und wo in ihrem Zuständigkeitsbereich welches Optionsmodell zur Anwendung kommt und in der Folge entsprechende Überprüfungen durchführen kann.

Um Entlastung sowohl für die Veranstalter und Betreiber als auch für die zuständige Behörde zu schaffen, wurde die Erleichterung von der Anzeigepflicht hinsichtlich wiederkehrender Veranstaltungen in Satz 3 aufgenommen.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung regelt die Erleichterungen, die sich aus den unterschiedlichen Optionsmodellen ergeben. Nach Nummer 1 entfallen die Anzeigepflichten für Veranstaltungen und bestimmte Betriebe nach § 17, wobei nach den Buchstaben a) und b) eine differenzierte Deckelung zwischen geschlossenen Räumen und freiem Himmel vorgenommen wird. Der Begriff des geschlossenen Raumes ist infektionsschutzrechtlich zu verstehen. Es handelt sich hierbei um einen Raum, der nach oben überdacht und nach mehreren Seiten abgeschlossen ist und über einen oder mehrere bestimmte Zugänge betreten werden kann. Hinsichtlich der Umschließung ist bei einer dreiseitigen Umschließung immer von einem infektionsschutzrechtlich umschlossenen Raum auszugehen, da es hier an einer mit dem freien Himmel vergleichbaren Durchlüftung regelmäßig fehlt.

In jedem Fall sind daher umschlossene Räume solche i. S. v. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB, Wohnungen, Camping- oder Bauwagen, geschlossene Werkshallen, aber auch Waggon, Container, Naturhöhlen, Bergwerke und ähnliche Räumlichkeiten. Zelte fallen unabhängig davon, ob eine dauerhafte oder fliegende Errichtung vorliegt, darunter, wenn sie mindestens an drei Seiten geschlossen und überdacht sind. Nicht darunter fallen somit bloße Überdachungen wie beispielsweise Partypavillons, ein Sonnenschutz oder eine Markise.

Nach Nummer 2 wird auf die infektionsmedizinischen Grundregeln des Mindestabstandes und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske verzichtet. Entsprechend sind die Pflichten der verantwortlichen Person in diesem Rahmen reduziert.

Nummer 3 sieht eine Sonderregel für das 3G Modell vor. Aufgrund des im Rahmen dieses Modells im Vergleich zu 2G erhöhten Infektionsrisikos ist die Kapazitätsauslastung von geschlossenen Räumen nur bis zu 75% zulässig aufgrund der erhöhten Aerosolbildung. Die Zahl orientiert sich an der Empfehlung des Beschlusses der MPK vom 10. August 2021 (TOP 2 Ziffer 6), wonach insbesondere bei Sportgroßveranstaltungen (5000 bis 25000) bei normalen Zugangsbedingungen eine maximale Auslastung von 50% erfolgen soll. Unter Berücksichtigung der Infektionssituation in geschlossenen Räumen bei kleineren Veranstaltungen erschien eine Staffelung im Rahmen der beiden Optionsmodelle von 100% bzw. 75% sachgerecht. Die Kapazitätsauslastung bezieht sich auf die jeweilige Raumgröße. Bei Bestuhlung, wie sie zumeist bei geschlossenen Räumen vorhanden ist, ist die nach Baurecht und Brandschutz maximal zulässige Belegung mit 100% anzusetzen, wobei hier zumeist von der vorhandenen Bestuhlung auszugehen ist. Diese kann nach Anordnung oder Art der Veranstaltung variieren. Bei Veranstaltungen, welche ausschließlich im Stehen stattfinden, gelten diese Grundsätze entsprechend.

Zu Absatz 7

Aufgrund der Erleichterung im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen bei Anwendung eines der Optionsmodelle besteht eine besondere Aufgabe des Veranstalters oder Betreibers darin, die weiter geltenden Infektionsschutzmaßnahmen der Verordnung zum Schutz der Anwesenden zwingend einzuhalten. Die Privilegien der Optionsmodelle kann nur der Veranstalter oder

Betreiber in Anspruch nehmen, der eine gewisse Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen aufweist. Aufgrund der weitgehenden eingeräumten Erleichterungen ist bereits bei einmaligen groben Verstößen oder mehrmaligen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen das IfSG diese Zuverlässigkeit nicht mehr als gegeben anzusehen.

Zu 7 (§ 26):

Zu a)

Aufgrund der mit § 11a geschaffenen Ausnahmen für Gäste, Teilnehmer und Personen am 2G- oder 3G-Plus-Optionsmodell wurde klarstellend bei der entsprechenden Bußgeldbestimmung bezüglich des Mindestabstands auf die neu geregelte Ausnahme hingewiesen.

Zu b)

Aufgrund der mit § 11a geschaffenen Ausnahmen für Gäste, Teilnehmer und Personen am 2G-Optionsmodell oder 3G-Plus-Optionsmodell wurde klarstellend bei der entsprechenden Bußgeldbestimmung bezüglich der Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierten Gesichtsmaske auf die neu geregelte Ausnahme hingewiesen.

Zu c)

Die Verweisungen in Nummer 5 wurden an die Änderungen des § 9 angepasst.

Zu d)

Es wurden in Anlehnung an die neu eingeführten Regelungen des § 11a neue Bußgeldbestimmungen festgeschrieben.

Zu 8 (§ 32):

In § 32 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung wird die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängert.

Nach erneuter Überprüfung und Abwägung der widerstreitenden Belange des Lebens- und Gesundheitsschutzes, sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens in Thüringen erscheint es infektionsschutzrechtlich geboten und verhältnismäßig, die Geltung der bisherigen sowie angepassten Regelungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung über den 17. Oktober 2021 hinaus bis zum 31. Oktober 2021 zu verlängern.

Zu 9:

Die Inhaltsübersicht der Verordnung wurde den Änderungen entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Zu Satz 1

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 3. Oktober 2021.

Zu Satz 2

Durch diese Bestimmung wird für Artikel 1 Nr. 5 ein gesondertes Inkrafttreten am 11. Oktober 2021 geregelt, da die dort neu in Bezug genommene Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 erst am 11. Oktober 2021 in Kraft tritt, also noch während der Laufzeit der ThürSARS-CoV-InfS-MaßnVO und mithin die Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 außer Kraft tritt.